

## Wann ist welches Regelwerk anzuwenden?

### § 11 GOZ 2012 (Auszug)

#### **Übergangsvorschrift**

*Die Gebührenordnung für Zahnärzte in der vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 3] geltenden Fassung gilt weiter für*

- 1. Leistungen, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieser Verordnung] erbracht worden sind,*
- 2. vor dem Inkrafttreten der Verordnung vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieser Verordnung] begonnene Leistungen nach den Nummern 215 bis 222, 500 bis 523 und 531 bis 534 des Gebührenverzeichnisses der Gebührenverordnung für Zahnärzte in der vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 3] geltenden Fassung, wenn sie erst nach Inkrafttreten der Verordnung vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieser Verordnung] beendet werden, ...*

§ 11 der ab 1.01.2012 geltenden Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) regelt die Berechnung von zahnärztlichen Leistungen während des Übergangs von der alten auf die neue GOZ.

Nummer 1 des § 11 GOZ bestimmt, dass Leistungen, die vor dem 1.01.2012 vollständig erbracht werden, gemäß den gebührenrechtlichen Bestimmungen und mit den Gebührenpositionen der bis zum 31.12.2011 geltenden GOZ zu berechnen sind, und zwar unabhängig vom Zeitpunkt der Rechnungslegung. Entscheidend ist ausschließlich das Datum der Leistungserbringung.

Nummer 2 des § 11 GOZ benennt Leistungen, die nach der bis zum 31.12.2011 geltenden GOZ zu berechnen sind, auch wenn der Leistungsinhalt zu diesem Zeitpunkt noch nicht vollständig erbracht ist: Geb.-Nrn. 215-222, 500-523 und 531-534 GOZ. Die Leistungen müssen bis zu diesem Stichtag lediglich „begonnen“ sein. „Begonnen“ bedeutet, dass über die planerische Leistung hinaus ein oder mehrere Teile des sich aus der Leistungsbeschreibung ergebenden Leistungsinhalts, nicht jedoch der gesamte Leistungsumfang, vor dem 1.01.2012 erbracht wird. Lässt die Leistungsbeschreibung die einzelnen Leistungsbestandteile nicht hinlänglich erkennen, so ist die Entscheidung darüber, ob eine Leistung als „begonnen“ zu betrachten ist, unter fachlichen Aspekten zu treffen.

Schwierigkeiten kann diese Abgrenzung zum Beispiel bei den einzelnen Gebührenpositionen kombiniert feststehend-herausnehmbaren Zahnersatzes bereiten.

Wird ein zeitnah nach der alten GOZ erstellter Heil- und Kostenplan dadurch hinfällig, dass die darin enthaltenen Leistungen nach der neuen GOZ berechnet werden und wird hierfür ein Heil- und Kostenplan mit identischem planerischem Inhalt nach den Bedingungen der neuen GOZ erstellt, so löst die drucktechnische Ausfertigung des neuen Heil- und Kostenplanes keine neue Gebühr aus, da die planerische Leistung bereits mit der Vergütung des ursprünglich erstellten Heil- und Kostenplanes honoriert wird. Dennoch empfiehlt sich ein derartiges Vorgehen, um der Pflicht zur wirtschaftlichen Aufklärung zu genügen.

Die neue GOZ besitzt nach überwiegender Rechtsauffassung keine echte Rückwirkung, das heißt, dass vor Inkrafttreten getroffene Vereinbarungen, zum Beispiel ein beidseits unterzeichneter Heil- und Kostenplan nicht außer Kraft gesetzt wird.

Da die höhere punktzahlmäßige Bewertung der Einlagefüllungen und Kronen aus Sicht des Zahlungspflichtigen im Einzelfall eine erhebliche Kostensteigerung bewirken würde, sollte sich daher nach Auffassung des GOZ-Ausschusses der Zahnärztekammer Niedersachsen in der derzeitigen Übergangsphase die Anwendung des Steigerungssatzes in nach der alten GOZ vereinbarten, aber nach der neuen GOZ zu berechnenden Fällen am vorher- und zugesagten finanziellen Rahmen orientieren. Hier ist sicherlich ein gewisses Augenmaß angezeigt.

Wollen Sie Abgrenzungsschwierigkeiten ganz vermeiden, sollten Sie planbare Behandlungen entweder im Jahr 2011 beenden oder erst im Jahr 2012 beginnen.